

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

«nachname», «vorname»

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

«gebdat»

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

«mtknr»

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.)

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Soziale Arbeit

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Evangelische Hochschule Dresden

University of Applied Sciences for Social Works, Education and Nursing

Stiftungsfachhochschule, staatlich anerkannt

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3 Jahre (6 Semester) 180 ECTS-Punkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung, Grundpraktikum

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

##### a) Wissen

Die Absolvent\*innen erwerben:

- die Kompetenz, sich selbständig Wissen auf der Basis wissenschaftlichen Arbeitens und exemplarischen Lernens anzueignen;
- Kenntnisse zu wissenschaftstheoretischen Grundlagen, relevanten Grundbegriffen, Konzepten, Theorien der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften;
- die Kompetenz, Methoden und Techniken professionellen Handelns mit Blick auf praktische Problemkonstellationen Sozialer Arbeit zu reflektieren;
- ein grundlegendes Verständnis von Methodologien und Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit, unter Berücksichtigung forschungsethischer Prinzipien;
- grundlegende Kenntnisse über den gesellschaftlich-institutionellen Rahmen des sozialarbeiterischen Handelns sowie Kenntnisse zur gesellschaftlichen Bedingtheit professionellen Handelns.

##### b) Können

Die Absolvent\*innen sind in der Lage:

- unterschiedliche Ebenen beruflichen Handelns zu unterscheiden und Handlungsziele darauf abzustimmen, so etwa in der Arbeit mit einzelnen Personen, Familien, Gruppen, Gemeinwesen oder Organisationen;
- beobachtete soziale Probleme theoretisch sowie empirisch gestützt zu beschreiben, zu analysieren und auf dieser Basis angemessene Handlungsziele, Handlungsmethoden und Arbeitsformen zu entwickeln, die auf die Linderung, Lösung oder Verhinderung sozialer Probleme abzielen;
- die Evaluation ihres fachlichen Handelns anhand relevanter Standards und Leitlinien auszurichten;
- sowohl Veränderungsziele als auch praktische Arbeitsformen unter berufsethischen Gesichtspunkten zu reflektieren;
- relevante Akteur\*innen, Professionen und Disziplinen in die Problemlösung einzubeziehen und grundlegende Aufgaben der Fallsteuerung wahrzunehmen;
- im Zusammenhang mit diesen Ebenen strukturelle Verbesserungen der Dienstleistungen sowie der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzustreben und zu erreichen.

##### c) Haltung

Die Absolvent\*innen verfügen über:

- die Kompetenz, das eigene Denken, Handeln und Fühlen, die eigene Person und die jeweilige Rolle im Kontext unterschiedlicher Aufträge, Erwartungen und Ressourcen wahrzunehmen und (kritisch) zu reflektieren;
- die Fähigkeit, ihre Rolle in interdisziplinären Bezügen und öffentlichen Diskursen zu reflektieren und vor dem Hintergrund des eigenen Professionsverständnisses aktiv zu vertreten;
- die Kompetenz, fachliche Wissensbestände (auch deren normativen Gehalt) reflexiv und kritisch zu hinterfragen sowie eigenständig über deren Anwendungsmöglichkeiten zu entscheiden;
- die Kompetenz, Adressat\*innen gegenüber eine von Achtung geprägte Haltung einzunehmen, die sich an Kriterien der Menschenwürde sowie der Anerkennung von Autonomie orientiert;
- die Kompetenz, eine an Menschenrechten orientierte Grundhaltung, die auf der christlichen Tradition im europäischen Kulturkreis beruht und Hoffnungsfähigkeit vermittelt, im Alltag zu verdeutlichen und umzusetzen;
- die Kompetenz zur kontinuierlichen Entwicklung und Aktualisierung des eigenen fachlichen Wissens und Könnens.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

siehe Bachelorzeugnis

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Die Benotungsskala umfasst fünf Grade: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5).

Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können folgende Zwischenwerte vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

Sind mehrere Prüfer an der Notenbildung einer Prüfung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Offizieller Stempel/Siegel

**4.5 Gesamtnote (in der Originalsprache)**

«Note» («Notenaus»)

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Moduls „Praxissemester“ zweifach; die Note des Moduls „BA-Arbeit und Kolloquium“ zweifach, alle anderen Module einfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind. Die Noten werden gemäß § 21 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wie folgt ausgewiesen:

Differenzierte Gesamtnote	Bezeichnung Gesamtnote	Relative Note (Verteilung der in den letzten zwei Jahren im Studiengang vergebenen Gesamtnoten in %)
1 – 1,5	Sehr gut	
1,6 – 2,5	Gut	
2,6 – 3,5	Befriedigend	
3,6 – 4,0	Ausreichend	
Über 4,0	Nicht ausreichend	

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Bachelorstudiengang ermöglicht den Übergang zu postgradualen Masterabschlüssen.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)****6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

Akkreditierter Studiengang durch die Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS).

**6.2 Weitere Informationsquellen**

[www.ehs-dresden.de](http://www.ehs-dresden.de)

**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades vom «pdatum»

Bachelorzeugnis (Gesamtnote) vom «pdatum»

Bachelorzeugnis (Übersicht der Leistungen) vom «pdatum»

Datum der Zertifizierung: «pdatum»

---

Prof. Beate Naake

Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Offizieller Stempel/Siegel